

Verfassung (Satzung) der Universität zu Lübeck

vom 5. März 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 110)

geändert durch:

Satzung vom 23. Dezember 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017 S. 6)

Satzung vom 13. März 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 17)

Präambel

1964 als Medizinische Akademie gegründet, hat die Universität zu Lübeck in den ersten 50 Jahren ihres Bestehens ihr medizinisches Profil in Forschung und Lehre zu einer erfolgreichen Life-Science-Universität entwickelt. Seit 2015 ist sie Stiftungsuniversität und knüpft damit an die über Jahrhunderte gewachsene und bedeutende Stiftungskultur der Hansestadt Lübeck an. Mit ihren interdisziplinär vernetzten Forschungsfeldern auf den Gebieten der Medizin, Naturwissenschaft, Informatik und Technik fühlt sich die Universität zu Lübeck in besonderer Weise der gesellschaftlichen Aufgabe verpflichtet, mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zum medizinischen Fortschritt, zur Heilung von Krankheiten und zu einem humanen, gerechten und friedvollen Zusammenleben der Menschen beizutragen. In ihrer forschungsbasierten, praxisnahen Lehre folgt sie einer umfassenden Bildungsidee und bildet Persönlichkeiten aus, die bereit sind, ihr Wissen in den Dienst der Gesellschaft zu stellen und Verantwortung zu übernehmen.

§ 1

Rechtsstellung

Die Universität zu Lübeck ist als wissenschaftliche Hochschule des Landes Schleswig-Holstein eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie trägt den Namen „Universität zu Lübeck“; der Sitz ist Lübeck. Die Universität zu Lübeck steht unter dem Schutz der durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Freiheit von Forschung und Lehre.

§ 2

Siegel

Die Universität zu Lübeck führt das alte Lübecker Stadtsiegel als Siegel und Wappen, das ein Schiff mit zwei Personen besetzt zeigt und mit der Umschrift SIGILLUM UNIVERSITATIS LUBECENSIS versehen ist. Die Universitätsfarbe ist ozeangrün.

§ 3

Autonomie

Die Universität zu Lübeck erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze grundsätzlich eigenverantwortlich. Die Autonomie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium nach innen und außen.

§ 4

Verantwortungsvolles Handeln

- (1) Die Universität zu Lübeck verpflichtet sich zum verantwortungsvollen Umgang mit der Wissenschaftsfreiheit und mit der Annahme von Zuwendungen. Hierzu richtet sie folgende Kommissionen ein:
 1. eine Ethikkommission, die sich mit dem verantwortungsvollen Umgang mit der Wissenschaftsfreiheit befasst,
 2. eine Ethikkommission, die für alle Forschungsvorhaben am und mit dem Menschen zuständig ist,
 3. eine unabhängige Drittmittelkommission, die zur Wahrung der Integrität und Neutralität der Universität zu Lübeck Zuwendungen jeglicher Art überprüfen kann,
 4. eine ständige Untersuchungskommission, die jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Universität nachgehen wird.
- (2) Das Nähere zu der Zusammensetzung und den Aufgaben regeln die entsprechenden Satzungen und Richtlinien.

§ 5

Qualitätssicherung

Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung von Lehre, Forschung, Technologietransfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Gender Mainstreaming, Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen sowie der Organisationsstruktur der Universität. Es sichert die Qualität der Studienangebote durch Akkreditierung und Studierendenfeedback und gewährleistet eine regelmäßige Bewertung von Lehre, Forschung, wissenschaftlicher Weiterbildung sowie Technologietransfer durch interne und externe Evaluation. Das Präsidium schafft die Voraussetzungen dafür, dass für die gesamte Universität ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt werden kann. Weitere Einzelheiten zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen regelt der Senat nach Maßgabe von § 5 Absatz 3 Satz 2 HSG durch Satzung.

§ 6

Mitglieder und Angehörige der Universität zu Lübeck

- (1) Mitglieder der Universität sind

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die hauptberuflich und nicht nur vorübergehend an der Universität zu Lübeck tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Universität beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),
3. die Studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden),
4. die hauptberuflich und nicht nur vorübergehend an der Universität zu Lübeck tätigen nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung),
5. die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Medizin.

Hauptberuflich tätig ist, wer mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines entsprechend Vollbeschäftigten im Dienste der Universität zu Lübeck beschäftigt ist. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, wenn die Beschäftigungsdauer an der Universität zu Lübeck auf mindestens zwölf Monate angelegt ist. Bei der Berechnung des Zeitraums ist die Dauer eines ohne Unterbrechung vorangegangenen Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- oder Abordnungsverhältnisses anzurechnen, wenn es zur Universität zu Lübeck bestand.

- (2) Mitglieder sind auch Personen nach Absatz 1 Nummer 1, die eine Zweitmitgliedschaft an der Universität zu Lübeck erhalten haben. Mitglieder der Hochschule sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Universität zu Lübeck hauptberuflich tätig sind oder Angehörige von angegliederten Einrichtungen nach § 35 HSG, die sich regelmäßig an der Lehre oder der Forschung der Universität zu Lübeck beteiligen. Mitglieder der Hochschule können auch Angehörige einer von Bund und Land geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung sein, sofern sie im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen. Soweit die in Satz 2 und 3 genannten Personen Tätigkeiten ausüben, die denen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes vergleichbar sind, gehören sie der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes, im Übrigen der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung an. Die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Präsidium im Einzelfall.
- (3) Folgende Personen sind den Mitgliedern gleichgestellt (Angehörige der Universität):
 1. die externen Mitglieder des Stiftungsrates,
 2. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,

3. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen,
4. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 sind, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie die sonstigen in der Universität nebenberuflich Tätigen,
5. die in einer außeruniversitären Forschungseinrichtungen hauptberuflich tätigen und beurlaubten Professorinnen und Professoren der Universität zu Lübeck,
6. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Universität,
7. Mitglieder (natürliche Personen) des „Alumni, Freunde und Förderer der Universität zu Lübeck e.V.“, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Universität sind,
8. Personen, die über Kooperationsverträge im Rahmen von Forschungsvorhaben, Lehr-, oder Ausbildungstätigkeit mit der Universität verbunden sind und deren Angehörigenstatus vom Präsidium festgestellt wurde,
9. die in der ZIP gGmbH und dem Campus Lübeck zugewiesenen hauptberuflich tätigen ärztlichen, psychologischen oder naturwissenschaftlichen Beschäftigten.

Mit Ausnahme der unter Nummer 3, 5 und 9 genannten Personen steht den Angehörigen das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule

Die Mitglieder der Universität und die Angehörigen haben Nutzungs- und Mitwirkungsrechte. Sie sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie haben insbesondere die Ordnungen der Universität und den geordneten Ablauf ihrer Veranstaltungen zu wahren und ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der Selbstverwaltung zu übernehmen. Bei der Besetzung von Hochschulorganen und Hochschulgremien sollen Frauen und Männer jeweils hälftig vertreten sein. § 14 HSG bleibt unberührt.

§ 8

Beschlüsse

- (1) Ein Gremium der Hochschule ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Soweit das HSG keine andere Regelung trifft,
 1. ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig,

2. kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Ist ein Beschluss des Senats in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personal - einschließlich Berufungsangelegenheiten.

§ 9

Organe der Universität zu Lübeck

Organe der Universität sind:

1. der Stiftungsrat,
2. das Stiftungskuratorium,
3. der Senat,
4. das Präsidium als Stiftungsvorstand.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben sind in § 7 StiftULG geregelt.
- (2) Die Wahl der internen Mitglieder des Stiftungsrates wird in der Gremienwahlordnung geregelt. Interne Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig einem anderen zentralen Organ der Hochschule oder den Senatsausschüssen angehören. Sie können außerdem nicht zu Mitgliedern des Stiftungsrates in den Findungskommissionen nach § 23 Absatz 6 und § 25 Absatz 2 HSG nominiert werden.
- (3) Für externe Mitglieder wird je Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der monatlichen Aufwandspauschale nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates erhöht sich die Aufwandsentschädigung um ein Drittel. Aufwandsentschädigungen dürfen für maximal vier Sitzungen im Jahr gewährt werden. Die Universität zu Lübeck trägt die Reisekosten der externen Mitglieder des Stiftungsrates bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs mit 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke bzw. die Erstattung der 1. Wagenklasse bei DB-Nutzung. Flugkosten werden bis zur Höhe erstattungsfähiger Bahnfahrtkosten erstattet.

§ 11

Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium berät die Universität in wichtigen Fragen ihrer Entwicklung. Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind Freunde und Förderer der Stiftungsuniversität, die sich besondere Verdienste um sie erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Stiftungsrat in das Stiftungskuratorium berufen.
- (2) Das Stiftungskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Senat

- (1) Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums, soweit dies nicht Aufgabe des Stiftungsrates ist. Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Senats sind in § 8 Absatz 2 StiftULG i.V.m. § 21 HSG geregelt. Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 HSG nimmt der Senat auch die im HSG den Fachbereichskonventen zugewiesenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wahr.
- (2) Der Senat wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Erklärt sich kein Mitglied des Senats dazu bereit, den Vorsitz zu übernehmen, kann der Senat auch ein Mitglied des Präsidiums zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wählen. Das Präsidium ist ihr oder ihm gegenüber auskunftspflichtig. Die oder der Vorsitzende ist von ihren oder seinen Dienstpflichten während ihrer oder seiner Wahlzeit angemessen zu entlasten.
- (3) Die Sitzungen des Senats sind grundsätzlich öffentlich, Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 Satz 2 ff. HSG durch Beschluss möglich.
- (4) Das Präsidium sowie die anderen Organe und Gremien erteilen dem Senat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.
- (5) Die Wahl zum Senat wird durch die Gremienwahlordnung (Satzung) geregelt.
- (6) Für den Geschäftsgang gilt die Rahmengeschäftsordnung (Satzung).

§ 13

Ausschüsse des Senats

- (1) Der Senat bildet nach Maßgabe des Hochschulgesetzes folgende zentrale Ausschüsse:
 1. den Studienausschuss,

2. den Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer,
3. den Haushalts- und Planungsausschuss,
4. den Gleichstellungsausschuss.

Den Vorsitz in den Ausschüssen Nummer 1 und 2 führt jeweils eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident. Den Vorsitz im Haushalts- und Planungsausschuss führt die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Gleichstellungsausschuss führt die Gleichstellungsbeauftragte den Vorsitz.

- (2) Der Senat bildet für die an der Universität zu Lübeck vertretenen Wissenschaften zudem folgende Senatsausschüsse:
 1. den Senatsausschuss Medizin für die Pflege und Entwicklung der medizinischen und klinischen Wissenschaften in Forschung, Lehre und Ausbildung,
 2. den Senatsausschuss Informatik/Technik und Naturwissenschaften für die Pflege und Entwicklung der Informatik, Technik und der Naturwissenschaften in Forschung, Lehre und Ausbildung.

Die Aufgaben und das Verfahren der Auswahl der Mitglieder des Ausschusses werden durch Satzung näher geregelt.

- (3) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen weitere Ausschüsse bilden. Die Aufgaben sowie das Verfahren zur Auswahl von Mitgliedern des Ausschusses sind in einer Satzung festzulegen.
- (4) Soweit nicht anders geregelt, gilt für den Geschäftsgang der Ausschüsse die Rahmengesäftsordnung.
- (5) Die oder der Vorsitzende eines jeden Ausschusses gehört dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Senats kann an den Sitzungen der Ausschüsse des Senats mit Antragsrecht und beratender Stimme teilnehmen.

§ 14

Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet die Hochschule. Die Aufgaben sind in § 8 Absatz 3 StiftULG i.V.m § 22 HSG geregelt. Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 HSG nimmt das Präsidium auch die im Hochschulgesetz der Dekanin oder dem Dekan zugewiesenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wahr.
- (2) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, von denen eine oder einer aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder

gewählt werden kann, sowie die Kanzlerin oder der Kanzler an. Dem Präsidium soll mindestens eine Frau angehören.

- (3) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird durch besondere Satzung (Präsidiumswahlordnung) geregelt.
- (4) Bei der Amtseinführung der Mitglieder des Präsidiums wird folgende Verpflichtung geleistet: „Ich, (Name), verpflichte mich, dass ich meine Kraft dem Wohle der Universität zu Lübeck widmen, ihren Nutzen mehren, Schaden von ihr wenden, die Universitätsverfassung und Recht und Gesetz wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen Jedermann üben werde.“. Die Verpflichtung kann mit oder ohne religiöse Beteuerungsformel „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.
- (5) Wird ein Mitglied des Senats zum Präsidiumsmitglied gewählt, scheidet sie oder er als Vertreterin oder als Vertreter ihrer oder seiner Mitgliedergruppe aus dem Senat aus.
- (6) Das Präsidium legt die Geschäftsbereiche des Präsidiums im Geschäftsverteilungsplan fest. Dieser ist innerhalb der Universität bekannt zu geben.

§ 15

Institute

- (1) Der Senat kann Institute errichten, soweit und solange für die Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen. Die Entscheidung über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung trifft der Senat durch Satzung.
- (2) Das Präsidium bestellt eine Professorin oder einen Professor zur Direktorin oder zum Direktor des Instituts.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor des Instituts entscheidet über die sachgerechte Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume, Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Sach- und Finanzmittel.

§ 16

Profilzentren/Zentren

- (1) Das Forschungsfeld der Universität zu Lübeck wird durch Profildbereiche geprägt, die Ausdruck der strategischen Schwerpunktsetzung sind. Profildbereiche strukturieren sich in Profilzentren, die sich entsprechend einheitlicher Vorgaben durch Satzung organisieren und regelmäßig durch externe Expertise evaluiert werden. Ihre Sprecherinnen und Sprecher nehmen mit Rede- und Antragsrecht im Senat und in der Forschungs- und Strukturkommission teil und können auch den Beiratssitzungen der Zentralen Einrichtungen beiwohnen.
- (2) Darüber hinaus können sich Institute, Kliniken und/oder einzelne Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zur Verfolgung gemeinsamer Forschungsvorhaben in Zentren zusammenschließen. Die Einbeziehung Externer ist möglich.

- (3) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung eines Profilverzentrums und eines Zentrums regelt der Senat durch Satzung. Die Satzung regelt insbesondere den mit der Zentrumsbildung verfolgten Zweck sowie die Organisations- und Leitungsstruktur des Zentrums. Die Satzung ist mit einer befristeten Geltungsdauer zu versehen.
- (4) Die Profilverzentren und die Zentren berichten dem Senat jährlich über ihre Tätigkeit.

§ 17

Studiengangsleitung

- (1) Zur Studiengangskonzeption und Weiterentwicklung sowie zur Koordination und dezentralen Qualitätssicherung wählt der nach § 13 Absatz 2 zuständige Senatsausschuss für jeden Studiengang der Universität zu Lübeck einen Prüfungsausschuss und einen Vorsitz nebst Stellvertretung gemäß § 9 der Prüfungsverfahrensordnung. Der Senat wählt auf Vorschlag des jeweiligen Senatsausschusses die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden als Studiengangsleitung. Die Bestellung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters erfolgt durch das Präsidium.
- (2) Der Senat wählt nach Anhörung der Senatsausschüsse nach § 13 Absatz 2 eine koordinierende Studiengangsleitung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität zu Lübeck. Die Bestellung erfolgt durch das Präsidium.
- (3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter durch Studiengangskoordinatorinnen oder Studiengangskoordinatoren unterstützt.
- (4) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter des Staatsexamensstudienganges Humanmedizin und die koordinierende Studiengangsleitung haben Rede- und Antragsrecht im Senat.
- (5) Näheres regelt die Rahmenqualitätssatzung der Universität zu Lübeck.

§ 18

Hochschulübergreifende Einrichtung

Die Hochschule kann nach Maßgabe von § 18 Absatz 3 HSG hochschulübergreifende wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Fakultäten und Sektionen als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen oder mit Forschungseinrichtungen bilden oder eine Außenstelle im inner- oder außereuropäischen Ausland einrichten, soweit das dort gültige Recht dies zulässt.

§ 19

Zentrale Einrichtungen der Universität

- (1) Zur Herstellung und Wahrung der für Forschung und Lehre notwendigen übergreifenden Infrastruktur sowie zur Wahrnehmung über den Bereich von Forschung und Lehre

hinausgehender Hochschulaufgaben nach § 34 HSG bildet die Universität zu Lübeck zentrale Einrichtungen.

- (2) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen regelt das Präsidium durch Satzung. Die Satzung regelt insbesondere die Aufgaben sowie die Organisations- und Leitungsstruktur der zentralen Einrichtung.

§ 20

Gleichstellung/Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Universität ergreift gemäß § 3 Absatz 4 HSG Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und beachtet bei allen Vorschlägen und Entscheidungen der Universität und ihrer Teile die geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Das Nähere regelt der Gleichstellungsplan gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 HSG.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 4 HSG und wirkt dabei auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte hin. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind im Hochschulgesetz, insbesondere § 27 HSG, geregelt. Demnach hat sie insbesondere gemäß Absatz 2 ein Widerspruchsrecht innerhalb von zwei Wochen, sofern gegen den Gleichstellungsauftrag verstoßen wird.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptberuflich tätig. Für die erstmalige Ausschreibung, die Wiederwahl und die Versteigerung wird auf § 27 Absatz 4 HSG verwiesen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von bis zu vier Frauen vertreten. Die Gleichstellungsbeauftragte schlägt dem Wahlausschuss ihre Stellvertreterinnen vor. Der Wahlausschuss berät den Vorschlag und legt ihm den Senat zur Wahl vor.
- (5) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt in der Regel 5 Jahre, die der Stellvertreterinnen in der Regel drei Jahre.

§ 21

Diversität/Diversitätsbeauftragte/r

- (1) Die bzw. der Diversitätsbeauftragte vertritt die Belange aller Hochschulangehörigen, insbesondere die der Studierenden und Promovierenden nach § 3 Absatz 5 HSG. Die Aufgaben der bzw. des Diversitätsbeauftragten sind im HSG, insbesondere § 27a HSG, geregelt.
- (2) Die bzw. der Diversitätsbeauftragte ist nebenberuflich tätig und wird vom Senat gewählt. Der Senat setzt zur Erarbeitung des Wahlvorschlages einen Wahlausschuss ein. Dieser muss alle Mitgliedergruppen repräsentieren. Ihm gehört mindestens ein Senatsmitglied an. Der Wahlvorschlag soll drei Personen umfassen.
Die bzw. der Diversitätsbeauftragte ist zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben von den Dienstpflichten angemessen zu befreien.

- (3) Die bzw. der Diversitätsbeauftragte wird von einer Person vertreten. Die bzw. der Diversitätsbeauftragte schlägt dem Wahlausschuss ihre Stellvertreterin bzw. ihren Stellvertreter vor. Der Wahlausschuss berät den Vorschlag und legt ihn dem Senat zur Wahl vor.
- (4) Die Amtszeit der bzw. des Diversitätsbeauftragten beträgt 3 Jahre, die der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters ebenfalls.
- (5) Die bzw. der Diversitätsbeauftragte hat das Recht, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Gremien mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen teilzunehmen.

§ 22

Verleihung akademischer Grade

Die Universität zu Lübeck hat das Recht folgende akademische Grade mit dem Zusatz der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin zu verleihen:

Bachelor of ...

Master of ...

Diplom ...

Doctor of Philosophy ... (Ph.D.)

Doktorin oder Doktor (Dr.)

Doktorin..... habilita (Dr. ... habil.)

Doktor... habilitus (Dr. ... habil.)

§ 23

Bachelor-, Master- und Diplomgrad

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Privatdozentinnen und die Privatdozenten - sofern sie Mitglieder der Universität oder diesen gleichgestellt sind – sind nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung berechtigt, Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten anzuregen und zu betreuen. Die Prüfungsordnungen können weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals das Recht auf die Betreuung einräumen.

§ 24

Promotion

- (1) Die Promotion dient als Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

- (2) Das Nähere zur Verleihung und Entziehung eines Doktorgrades wird durch Promotionsordnung geregelt.
- (3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Privatdozentinnen und die Privatdozenten - sofern sie Mitglieder der Universität oder diesen gleichgestellt sind – sind nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung berechtigt, Dissertationen anzuregen und zu betreuen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, als Prüferin oder Prüfer in nicht selbstbetreuten Promotionsverfahren mitzuwirken.

§ 25

Doktorandenrat

- (1) Die Doktorandinnen und Doktoranden der Universität zu Lübeck können eine Interessensvertretung (Doktorandenrat) wählen. Bei der Zusammensetzung sollen alle durch die Universität zu Lübeck verleihbaren Doktorgrade berücksichtigt werden.
- (2) Die Aufgaben des Doktorandenrates sind insbesondere:
 1. Vertretung der Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden,
 2. Mitwirkung in Angelegenheiten der Doktorandinnen und Doktoranden,
 3. Förderung der Vernetzung der Doktorandinnen und Doktoranden sowie
 4. Unterstützung der Doktorandinnen und Doktoranden in Angelegenheiten der Promotion.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Doktorandenrates beträgt 2 Jahre. Wahlberechtigt und wählbar ist jede Person, die als Doktorandin oder Doktorand an der Universität zu Lübeck eingeschrieben ist.
- (4) Der Doktorandenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung, die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Senats mit Rede- und Antragsrecht teil.
- (5) Rechte und Pflichten, die der Doktorandin oder dem Doktoranden aus der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe zustehen, bleiben unberührt.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Doktorandenrates.

§ 26

Ehrenpromotion

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste um die von der Universität vertretenen Wissenschaften kann die Universität zu Lübeck den Doktorgrad ehrenhalber (honoris causa) verleihen.

- (2) Die Verleihung erfolgt aufgrund eines Beschlusses von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (3) Das Nähere über die Verleihung und den Entzug wird in den Promotionsordnungen geregelt.

§ 27 Habilitation

- (1) Die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines eigenständigen Forschungsgebietes und zur selbständigen Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule kann durch Habilitation an der Universität zu Lübeck förmlich nachgewiesen werden.
- (2) Beschlüsse über die Habilitation und die Habilitationsleistungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten des Senats.
- (3) Das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren regelt die Habilitationssatzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

§ 28 Privatdozentinnen und Privatdozenten/Lehrbefugnis

- (1) Den Habilitierten erteilt die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag und vorheriger Abhaltung einer öffentlichen Antrittsvorlesung die Lehrbefugnis (venia legendi). Sie begründet das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen und verpflichtet zur Lehre. Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Lehrverpflichtung ohne hinreichenden Grund zwei aufeinander folgende Semester lang nicht wahrgenommen wurde. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt diese Regelung nach erfolgreichem Abschluss der sechsjährigen Zeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor entsprechend.
- (2) Die Lehrbefugnis kann auch Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen erteilt werden, die sich an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert haben (Umhabilitation).
- (3) Die Verleihung der Lehrbefugnis kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einem Beamten oder einer Beamtin auf Lebenszeit zur Entfernung aus dem Dienst führen.
- (4) Mit der Ernennung zur Professorin oder zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder der Begründung eines entsprechenden privatrechtlichen Dienstverhältnisses erlischt die Lehrbefugnis an der Universität zu Lübeck. Dasselbe gilt bei einer Umhabilitation an eine andere Hochschule.

§ 29 Entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren

- (1) Die von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen und die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren behalten das Recht zur Lehre. Sie können an Prüfungen,

Promotionen und Habilitationen beteiligt werden. Das Nähere bestimmt die jeweilige Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung.

- (2) Den von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Professoren und Professorinnen soll, soweit die Erfüllung der Aufgaben der Universität zu Lübeck es gestattet, die Möglichkeit gegeben werden, die Einrichtungen der Universität für die Fortführung ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu nutzen. Gleiches kann den in den Ruhestand getretenen Professoren und Professorinnen gestattet werden.

§ 30

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren; Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

- (1) Die Hochschule kann nach Maßgabe des § 65 HSG Absatz 1 und 2 die Titel „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verleihen. Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ geführt werden.
- (2) Personen, denen der Titel nach Absatz 1 verliehen wurde, sind verpflichtet, regelmäßig zwei Semesterwochenstunden zu lehren. Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Lehrverpflichtung ohne hinreichenden Grund zwei aufeinander folgende Semester lang nicht wahrgenommen wurde.
- (3) Die Verleihung des Titels kann auch aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit zur Entfernung aus dem Dienst führen.
- (4) Das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren wird durch Satzung geregelt.

§ 31

Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren

- (1) Die Hochschule kann nach Maßgabe des § 65 Absatz 3 HSG Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren aufnehmen.
- (2) Erklärt eine Person, die bereits in den Ruhestand getreten ist oder eine Rente bezieht ihre Bereitschaft, für die Universität zu Lübeck tätig zu sein, so ist aus der Mitte des jeweiligen Senatsausschusses heraus mit der Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder ein Antrag an das Präsidium zu stellen. Der Senat nimmt hierzu Stellung. Die maximale Dauer der Beauftragung beträgt zwei Jahre, die Verleihung kann widerrufen oder zurückgenommen werden. Folgeanträge sind möglich. Mit der Beendigung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“.
- (3) Personen, die nach Absatz 2 aufgenommen wurden, können für diesen Zeitraum mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung beauftragt werden.
- (4) Die Seniorprofessorin bzw. der Seniorprofessor kann eine Vergütung erhalten. Darüber sowie über vertragliche Bedingungen entscheidet das Präsidium.

§ 32

Ehrungen

- (1) Für Verdienste um die Universität zu Lübeck kann das Präsidium die Ehrennadel der Universität verleihen.
- (2) Für besondere Verdienste um die Universität kann der Senat die Hochschulmedaille verleihen.
- (3) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität zu Lübeck, einzelne ihrer Einrichtungen oder um die Allgemeinheit in hervorragender Weise verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers, einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors verleihen. Ehrensensatoreninnen und Ehrensensatoren sollen Mitglieder einer Universität sein oder gewesen sein.
- (4) Das Nähere regelt der Senat durch Satzung.

§ 33

Vereinigungen ehemaliger Studierender (ALUMNI)

Die Universität zu Lübeck fühlt sich allen ehemaligen Studierenden in besonderer Weise verbunden. Deshalb sieht sie es als ihre Aufgabe an, eine enge Verbindung zu unterhalten und unterstützt daher die Aktivitäten des Vereins „Alumni, Freunde und Förderer der Universität zu Lübeck e.V.“

§ 34

Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung, Prüfung und Entlastung

Die Regelungen zu Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung, Prüfung und Entlastung ergeben sich aus §§ 3, 4, 5 Absatz 1 Nummer 1, 7 Absatz 6 Nummer 5 und 7 sowie § 12 StiftULG.

§ 35

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Universität zu Lübeck werden auf der Internetseite der Universität sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt des für Hochschulen zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein bekannt gemacht. § 95 HSG bleibt unberührt.
- (2) Bekanntmachungen der Universität zu Lübeck erhalten die Bezeichnung "Bekanntmachungen der Universität zu Lübeck".
- (3) Bekanntmachungen der Universität zu Lübeck sind an den amtlichen Anschlagbrettern des Präsidiums im Präsidiumsgebäude zur Verkündung drei Wochen auszuhängen. Die Bekanntmachungen können auch bei der Zentralen Verwaltung der Universität zu Lübeck eingesehen und bezogen werden.

§ 36

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Verfassung bedürfen der 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (2) Die Verfassung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verfassung der Universität zu Lübeck vom 9. Juni 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 40) außer Kraft.